

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1967

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
231	10. 1. 1967	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	17
67	10. 1. 1967	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	18

231

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des § 46 Abs. 2, der §§ 144 und 155 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 (BGBl. I S. 425) und des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesbaugesetzes ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

2. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Obere Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung „Der Obere Umlegungsausschuß bei dem Regierungspräsidenten (bei der Landesbaubehörde Ruhr)“.

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für den Vorsitzenden sind mindestens zwei Vertreter zu bestellen, von denen mindestens einer nicht Bediensteter der Körperschaft sein soll, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist.

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die ehrenamtlichen Gutachter dürfen nicht der Vertretung oder der Verwaltung der Gebietskörperschaft angehören, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist.

5. In § 20 Abs. 1 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

6. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt

1. für unbebaute Grundstücke

- a) bei einem Wert bis 100 000 DM
1,5 vom Tausend des Wertes, mindestens 50 DM,
- b) bei einem Wert über 100 000 DM bis 1 000 000 DM
1,0 vom Tausend zuzüglich 50 DM,
- c) bei einem Wert über 1 000 000 DM
0,5 vom Tausend zuzüglich 550 DM;

2. für bebaute Grundstücke

- a) bei einem Wert bis 200 000 DM
2,0 vom Tausend zuzüglich 50 DM, mindestens 100 DM,
- b) bei einem Wert über 200 000 DM bis 1 500 000 DM
1,0 vom Tausend zuzüglich 250 DM,
- c) bei einem Wert über 1 500 000 DM
0,5 vom Tausend zuzüglich 1 000 DM.

7. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Neben der Gebühr sind die baren Auslagen zu erstatten. Erstattungspflichtig sind insbesondere

- a) Telegraphengebühren, Fernschreibgebühren und im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren,
- b) Auslagen für die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen nach § 140 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,

- c) die bei auswärtigen Dienstgeschäften den Mitgliedern des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle zustehenden Reisekostenvergütungen.

8. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, so beträgt die Gebühr je nach dem Stand der Bearbeitung von 10,— DM bis 500,— DM. Hatte der Gutachterausschuß den Verkehrswert bereits ermittelt, so ist die volle Gebühr nach Absatz 2 zu erheben.

9. Dem § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind nicht anzuwenden.

10. § 27 erhält die Überschrift

Bezeichnung des Gutachterausschusses
und folgende Fassung:

Der Gutachterausschuß führt die Bezeichnung
„Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte
bei“
(Name der Gebietskörperschaft)

Artikel II

Für Gutachten, die bis zum 31. Januar 1967 beantragt worden sind, werden Gebühren nach den bisher geltenden Vorschriften erhoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1967 S. 17.

67

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wird verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Zweiten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 26. Januar 1965 (GV. NW. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „mit Ausnahme des Landkreises Schleiden“ gestrichen.
2. Die Nummer 2 wird gestrichen.
3. Die Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 2 bis 9.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1967 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.